



TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

WINTERSEMESTER 2020/21

FALL 1

„Geschädigte Helfer“

1. Teil: Anspruch des V gegen F auf Ersatz der Heilungskosten.....	3
A. Aus Vertrag.....	3
B. Aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB.....	3
I. Geschäftsbesorgung, § 677 BGB.....	3
II. Für einen anderen, § 677 BGB.....	3
1. Bewusstsein von der Fremdheit des Geschäfts.....	3
2. Fremdgeschäftsführungswille.....	4
III. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, § 677 BGB.....	4
IV. Berechtigung der Geschäftsführung, § 683 BGB.....	4
1. Interesse des F.....	4
2. Wirklicher oder mutmaßlicher Wille.....	4
3. Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens, § 679 BGB.....	5
V. Rechtsfolge: Ersatz der Aufwendungen des V gem. §§ 683 Satz 1, 670 BGB.....	6
1. Heilungskosten als Aufwendungen.....	6
2. Mitverschulden des V, § 254 Abs. 1 BGB.....	6
a) Anwendbarkeit des § 254 Abs. 1 BGB im Rahmen der §§ 670, 677, 683 Satz 1 BGB.....	6
b) Haftungsmaßstab.....	6
aa) Anwendbarkeit des Haftungsprivilegs, § 680 BGB.....	7
bb) Voraussetzungen des § 680 BGB.....	7
C. Aus § 7 Abs. 1 StVG.....	7
I. Anspruchsgegner: Halter.....	7
II. Körperverletzung.....	7
III. Bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs.....	7
IV. Kein Ausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG.....	7
V. Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB.....	7
D. Aus §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG.....	8
I. Anspruchsgegner: Fahrzeugführer.....	8
II. Körperverletzung.....	8
III. Bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs.....	8
IV. Kein Ausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG.....	8
V. Verschulden.....	8
VI. Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB.....	8
E. Aus § 823 Abs. 1 BGB.....	9
I. Haftungsbegründender Tatbestand.....	9
1. Verletzungshandlung des F.....	9
2. Rechtsgutsverletzung iSd § 823 Abs. 1 BGB.....	9
3. Haftungsbegründende Kausalität.....	9
4. Rechtswidrigkeit.....	9
5. Verschulden.....	9
II. Haftungsausfüllender Tatbestand.....	9
F. Aus §§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 17 StVO.....	9
I. Verstoß gegen ein Schutzgesetz.....	9
II. Rechtsgutsverletzung.....	9
III. Verschulden.....	9
IV. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB.....	9

2. Teil: Anspruch des V gegen R auf Ersatz der Heilungskosten	10
A. Aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB.....	10
I. Geschäftsbesorgung, § 677 BGB	10
II. Für einen anderen, § 677 BGB.....	10
1. Bewusstsein von der Fremdheit des Geschäfts.....	10
2. Fremdgeschäftsführungswille	10
III. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, § 677 BGB	10
IV. Rechtfertigung der Geschäftsführung, § 683 BGB	10
V. Rechtsfolge: Ersatz der Aufwendungen, §§ 683 Satz 1, 670 BGB	11
B. Aus §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG	11
I. Anspruchsgegner: Fahrzeugführer.....	11
II. Körperverletzung	11
III. Bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs	11
IV. Kein Ausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG	11
V. Verschulden	11
VI. Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB.....	11
C. Aus § 823 Abs. 1 BGB	11
I. Tatbestand	11
II. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB	11
D. Aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 229 StGB.....	11
Gesamtergebnis.....	11

1. Teil: Anspruch des V gegen F auf Ersatz der Heilungskosten

Hinweis: Im Zivilrecht ist bei der Anspruchsprüfung folgende Reihenfolge einzuhalten: I. Vertragliche Ansprüche, II. Quasi-Vertragliche Ansprüche (z.B. die Geschäftsführung ohne Auftrag), III. Dingliche Ansprüche, IV. Deliktische Ansprüche, V. Bereicherungsrechtliche Ansprüche. Insbesondere sind vertragliche Ansprüche deshalb vor der GoA zu prüfen, weil die GoA grundsätzlich entfällt, wenn ein Vertrag vorliegt, vgl. § 677 BGB.

A. Aus Vertrag

Zwischen V und F bestehen keine vertraglichen Beziehungen. Der Hinweis auf die fehlende Beleuchtung der Strohpresse ist als reine Gefälligkeit und nicht als Anbahnung von Vertragsverhandlungen zu verstehen.

B. Aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB

Sinn und Zweck der GoA: Unterstützt wird der fremdnützig Handelnde, indem die Rechtsstellung des rechtmäßigen Fremdgeschäftsführers gegenüber dem bloßen Bereicherungsgläubiger verstärkt wird. Andererseits soll der Geschäftsherr vor aufgedrängter Einmischung in seine Angelegenheiten geschützt werden. Die GoA bildet als gesetzliches Schuldverhältnis typisiert nach, was redliche Parteien vertraglich vereinbart hätten, hätten sie Gelegenheit dazu gehabt und regelt die Beziehung zwischen demjenigen, der ohne Berechtigung in den Rechtskreis eines Anderen eingreift, zu eben diesem Anderen.

V könnte gegen F einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB haben.

I. Geschäftsbesorgung, § 677 BGB

§ 677 BGB setzt eine Geschäftsbesorgung voraus. Wie bei § 662 und anders als bei § 675 (dort nur selbständige Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen) ist unter Geschäftsbesorgung jede Tätigkeit zu verstehen: die Vornahme von Rechtsgeschäften ebenso wie rechtsähnliche und tatsächliche Handlungen gleich welcher Art; ausgenommen sind allenfalls rein mechanische Handreichungen.¹ V hat angehalten, um F zu warnen, es liegt daher eine Geschäftsbesorgung in Form einer tatsächlichen Tätigkeit vor.

II. Für einen anderen, § 677 BGB

Für einen anderen wird tätig, wer ein Geschäft im fremden Rechts- und Interessenkreis führt und im Bewusstsein handelt, dass ein fremdes Geschäft vorliegt und mit dem Willen, es als fremdes zu führen.²

1. Bewusstsein über die Fremdheit des Geschäfts

Handelt der Geschäftsführer nicht in dem Bewusstsein, dass ein fremdes Geschäft vorliegt, so liegt keine echte GoA vor, vgl. § 687 Abs. 1 BGB. Hier war sich V aber bewusst, dass es sich um ein fremdes Geschäft handelt, da F durch die fehlende Beleuchtung der Strohpresse seine eigenen Sicherungspflichten im Straßenverkehr verletzt hat.

¹ Palandt/Sprau, 79. Aufl. 2020, § 662 Rn. 6a.

² Vgl. MüKoBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, BGB § 677 Rn. 36 ff. mwN.

2. Fremdgeschäftsführungswille

Bei **objektiv fremden Geschäften** wird der Fremdgeschäftsführungswille vermutet: Es handelt sich um solche Geschäfte, die schon nach Natur, Inhalt oder äußeren Erscheinungsbild in einen fremden Rechts- oder Interessenkreis als den des Handelnden fallen.³

Die ordnungsgemäße Beleuchtung der Strohprelle fällt allein in den Interessen- und Rechtskreis des F, weil er für die eigene Sicherheit und die anderer Verkehrsteilnehmer durch das Inverkehrbringen der Strohprelle verantwortlich ist. Es handelt sich um ein objektiv fremdes Geschäft. Der Fremdgeschäftsführungswille des V wird daher vermutet.

Hinweis: Im Gegensatz dazu erhalten **objektiv eigene und objektiv neutrale Geschäfte** ihren Fremdcharakter durch den Willen zumindest auch für einen anderen zu handeln. Der Fremdgeschäftsführungswille muss nach außen erkennbar sein und vom Geschäftsführer dargelegt und bewiesen werden.⁴

Liegt die Übernahme seinem äußeren Erscheinungsbild nach sowohl im eigenen als auch im Interesse eines anderen handelt es sich um ein sog. **auch fremdes Geschäft**.⁵ Ein Eigeninteresse des Geschäftsführers schließt den Fremdgeschäftsführungswillen nicht aus. Folgt man der Rechtsprechung wird der Fremdgeschäftsführungswille ebenso wie beim objektiv fremden Geschäft vermutet.⁶ Die Literatur verlangt hingegen eindeutige Anhaltspunkte für das Vorliegen des Fremdgeschäftsführungswillens.

Eine problematische Konstellation des auch fremden Geschäfts liegt vor, wenn ein sog. **pflichtengebundener Geschäftsführer**, die Geschäftsbesorgung als Erfüllung einer eigenen Pflicht gegenüber einem Dritten vornimmt.⁷

III. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, § 677 BGB

V hat ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung gehandelt.

IV. Berechtigung der Geschäftsführung, § 683 BGB

Hinweis: Hier soll geklärt werden, ob der Geschäftsherr den Geschäftsführer beauftragt hätte, wenn es zuvor zu einer Verständigung gekommen wäre.

Die Übernahme der Geschäftsführung muss dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn im Zeitpunkt der Übernahme entsprechen. Entspricht die Geschäftsführung nicht dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, handelt es sich um eine unberechtigte GoA mit den Folgen des § 684 BGB.⁸

1. Interesse des F

Die Übernahme der Geschäftsführung entspricht dem Interesse des Geschäftsherrn, wenn es unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Geschäftsherrn für diesen objektiv nützlich ist. Es nützt F, dass er auf die fehlende Beleuchtung hingewiesen wird, weil diese ein Sicherheitsrisiko darstellt.

2. Wirklicher oder mutmaßlicher Wille

Fraglich ist, ob dies auch seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

Nach herrschender Meinung kommt es – außer in den Fällen des § 679 BGB – letztlich allein auf den wirklichen (irgendwie erkennbar gewordenen) Willen des Geschäftsherrn an, wenn dieser aus objektiver Sicht unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles erkennbar ist – ob auch der

³ Vgl. etwa BeckOK BGB/Gehrlein, 55. Ed. 1.8.2020, BGB § 677 Rn. 13 mwN.

⁴ BGH NJW 2000, 72 f.; Hey, JuS 2009, 400, 403.

⁵ Thole, NJW 2010, 1243 ff.; MüKoBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, BGB § 677 Rn. 41 mwN.

⁶ Palandt/Sprau, 79. Aufl. 2020, § 677 Rn. 6.

⁷ Palandt/Sprau, 79. Aufl. 2020, § 677 Rn. 7.

⁸ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 27. Aufl. 2019, Rn. 432 ff.

Geschäftsführer ihn erkennen konnte, ist unbeachtlich.⁹ Irrelevant ist hierbei, ob der Wille des Geschäftsherrn vernünftig ist oder nicht. Kann ein solcher tatsächlicher Wille nicht ermittelt werden, entscheidet der mutmaßliche Wille, der in der Regel maßgeblich vom objektiven Interesse des Geschäftsherrn bestimmt wird.¹⁰

Die Geschäftsbesorgung durch V entsprach bereits nicht dem tatsächlichen Willen des F: Er wusste, dass die Strohprelle unbeleuchtet war und er wollte nicht, dass ihn V auch noch darauf aufmerksam macht. Fallen Interesse und wirklicher Wille auseinander, genießt der interessenwidrige Wille des Geschäftsherrn Vorrang, da der Geschäftsherr grundsätzlich vor den Folgen des Eingreifens in seinen eigenen Rechtskreis bewahrt werden soll.¹¹

3. Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens, § 679 BGB

Denkbar ist aber, dass der entgegenstehende Wille des F hier unbeachtlich ist.

Gem. § 679 1. Alt. BGB ist der entgegenstehende Wille unbeachtlich, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des F, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt würde.

Als öffentliche Pflicht kommt § 17 Abs. 1 StVO in Betracht.

§ 17 Abs. 1 StVO: „Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.“

Die Beleuchtung bei Dunkelheit soll Auffahrunfälle verhindern und dient damit der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Die Erfüllung dieser Pflicht liegt daher im öffentlichen Interesse i.S.d. § 679 BGB.

Der entgegenstehende Wille des F ist daher unbeachtlich.

Hinweis: Voraussetzung ist eine Rechtspflicht, gleich ob privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich durch Vertrag oder Gesetz begründet. Praktisch überwiegen öffentlich-rechtliche Pflichten, da deren Erfüllung meist im öffentlichen Interesse liegt.

Ist der Geschäftsführer nicht zur Geschäftsbesorgung verpflichtet, ist § 679 BGB nicht anwendbar, selbst wenn diese als solche im öffentlichen Interesse liegt. Umstritten ist, ob der Geschäftsführer, der einen Suizidversuch vereitelt, Ansprüche aus GoA hat.¹²

Öffentliches Interesse i.S.d. § 679 BGB meint nicht das allgemeine öffentliche Interesse an der Beachtung der Rechtsordnung, sondern ein gesteigertes Interesse an der Erfüllung der in Rede stehenden konkreten Pflicht.¹³ Es wird meist nur dann anzunehmen sein, wenn durch die Nichtbeachtung der Pflicht Leben, Körper, Gesundheit oder auch wichtige Sachgüter eines Beteiligten, häufig aber auch einer unbestimmten Zahl von Menschen unmittelbar gefährdet werden. Daher liegt in den meisten Fällen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit i.S.d. Polizeirechts vor.

Außerhalb des Bereichs der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht i.d.R. kein öffentliches Interesse daran, dass öffentlich-rechtliche Pflichten durch andere als die zuständigen Stellen erfüllt werden, insbesondere wenn diesen ein Handlungsermessen zusteht. Verfehlt ist danach

⁹ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 27. Aufl. 2020, Rn. 422 ff.; Palandt/Sprau, 79. Aufl. 2020, § 683 Rn. 5.

¹⁰ Vgl. MüKoBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, BGB § 683 Rn. 7 mwN.

¹¹ So etwa MüKo/Schäfer, 8. Aufl. 2020, BGB § 683 Rn. 17-18 mwN.; a.A.: Larenz, Schuldrecht II/1, § 57 I: bei interessenwidrigen Handlungen könne der Geschäftsherr die Geschäftsführung lediglich nach § 684 Satz 2 genehmigen.

¹² Palandt/Sprau, 79. Aufl. 2020, § 679 Rn. 6; vgl. zu diesem Problemkreis die Klausur „Der selbstlose Surfer“ mwN, abrufbar unter: https://www.jura.uni-muenchen.de/personen/s/sagstetter_thomas/veranstaltungen/propaedeutische-uebu/index.html [= Datei „AG Bonusfall Folien [statt Fall 14 auf Wunsch der AG-Teilnehmer, inkl. Fall 12]“].

¹³ Vgl. BeckOK BGB/Gehrlein, 55. Ed. 1.8.2020, BGB § 679 Rn. 4 mwN.

jedenfalls - wie bereits in den Gesetzesmaterialien hervorgehoben - die Annahme, die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten als solche liege stets im öffentlichen Interesse.¹⁴

V. Rechtsfolge: Ersatz der Aufwendungen des V gem. §§ 683 Satz 1, 670 BGB

F hat gem. §§ 683 Satz 1, 670 BGB die Aufwendungen zu ersetzen. Aufwendungen sind alle freiwilligen Vermögensopfer.¹⁵

1. Heilungskosten als Aufwendungen

Die Heilungskosten stellen kein freiwilliges Vermögensopfer dar, sondern einen Schaden.

Fraglich ist, inwieweit dem Geschäftsführer auch Schäden, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbesorgung entstanden sind, ersetzt werden.

Nach der Rechtsprechung deckt § 670 BGB zwar nicht das allgemeine Lebensrisiko ab, ist aber auf risikotypische Begleitschäden analog anzuwenden.¹⁶ Denn der Geschäftsführer nimmt die Möglichkeit eines Schadenseintritts mit der Besorgung des Geschäfts freiwillig in Kauf, so dass es sich zumindest um mittelbare Aufwendungen handelt.¹⁷

Nach Teilen der Literatur sind diejenigen Schäden des Geschäftsführers nach § 670 BGB durch den zu ersetzen, der das Schadensrisiko veranlasst hat und in dessen Interesse die Geschäftsbesorgung erfolgt.¹⁸

Im konkreten Fall sind die Kosten für die Heilbehandlung nach beiden Auffassungen zu ersetzen: Zum einen handelt es sich um einen risikotypischen Begleitschaden, zum anderen hat F das Schadensrisiko veranlasst und die Geschäftsbesorgung erfolgte in dessen Interesse.

Zweifelhaft ist ferner der Ersatz von aufgewendeter Arbeitskraft im Rahmen des Aufwenderersatzes nach §§ 683, 670 BGB: Dies ist in analoger Anwendung des § 1835 Abs. 3 BGB dann zu bejahen, wenn die ausgeführte Tätigkeit zum Gewerbe oder Beruf des Geschäftsführers gehört.¹⁹

2. Mitverschulden des V, § 254 Abs. 1 BGB

Fraglich ist, ob V sich nicht ein Mitverschulden gem. § 254 Abs. 1 BGB anrechnen lassen muss.

Anwendbarkeit: Grundsätzlich ist § 254 auf alle Schadensersatzansprüche anwendbar. Ferner ist § 254 BGB analog im Rahmen der GoA anwendbar.²⁰ Die Analogie ergibt sich daraus, dass §§ 677, 670, 683 1 BGB keinen verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch darstellt.

a) Haftungsmaßstab

Grundsätzlich hat V entsprechend § 254 Abs. 1 BGB jede Form der Fahrlässigkeit und Vorsatz zu vertreten, § 276 BGB. Hier ließ V die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht: Er hätte erkennen müssen, dass sich die Gefahr, die von der unbeleuchteten Strohpresse schon während des Fahrens ausgeht, noch erhöht, sobald F anhält und diese sodann ein stehendes schwer erkennbares Verkehrshindernis inmitten der Straße darstellt. V handelte fahrlässig.

Möglicherweise kommt V aber die Haftungsprivilegierung nach § 680 BGB zugute. Gemäß § 680 BGB hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr bezweckt.

¹⁴ Palandt/Sprau, 79. Aufl. 2020, § 679 Rn. 3.

¹⁵ MüKoBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, BGB § 683 Rn. 25

¹⁶ Vgl. etwa BGH NJW 1993, 2234, 2235.

¹⁷ Dagegen etwa Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 27. Aufl. 2019, Rn. 428: Der Geschäftsführer hoffe regelmäßig auf einen schadensfreien Ausgang.

¹⁸ Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 27. Aufl. 2019, Rn. 428 f.

¹⁹ Vgl. etwa BGHZ 65, 384, 390; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 27. Aufl. 2019, Rn. 430.

²⁰ Palandt/Grüneberg, 79. Aufl. 2020, § 254 Rn. 3.

aa) Anwendbarkeit des Haftungsprivilegs, § 680 BGB

Grundsätzlich gilt § 680 BGB bei berechtigter wie bei unberechtigter GoA sowie für konkurrierende etwa deliktische Ansprüche. Hier liegt aber kein klassischer Fall des Schadensersatzes vor. Es geht um die Anspruchskürzung des Geschäftsführers V wegen Mitverschulden am eigenen Schaden.

Fraglich ist, ob § 680 BGB überhaupt im Rahmen des § 254 BGB anwendbar ist:

§ 680 BGB privilegiert den Geschäftsführer, weil dessen Hilfe bei Gefahr grundsätzlich erwünscht ist. Die Gefahrabwehr erfordert oft schnelles Handeln und es bleibt meist nicht die Zeit die Lage sorgfältig abzuwägen. Daher ist es dem Helfenden zu verzeihen, wenn er sich in der Wahl der Mittel vergreift.²¹

Daher ist es nur billig, wenn der Helfende auch im Rahmen des § 254 BGB durch § 680 BGB privilegiert wird.²²

bb) Voraussetzungen des § 680 BGB

Eine dem Geschäftsherrn drohende dringende Gefahr bestand darin, dass andere Verkehrsteilnehmer die unbeleuchtete Strohpressen leicht übersehen konnten und bei einem Auffahrunfall das Eigentum, Leben sowie die Gesundheit des F hätten verletzt werden können. Das Anhalten und Warnen des F durch V sollte diese Gefahr abwenden.

Zu berücksichtigen ist aber, dass die Geschäftsbesorgung des V die drohende dringende Gefahr gerade nicht verhindert hat. Im Gegenteil: Ohne das Eingreifen des V hätte F die Straße vielleicht schon verlassen und der Unfall hätte sich nicht ereignet. Im Rahmen des § 680 BGB kommt es jedoch nicht darauf an, ob das Eingreifen den bezweckten Erfolg auch erreicht hat.²³

V handelt nur leicht fahrlässig, so dass ihm das Haftungsprivileg des § 680 BGB zugutekommt. Sein Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten wird nicht nach § 254 BGB gekürzt.

Ergebnis: V hat gegen F einen (ungekürzten) Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten.

C. Aus § 7 Abs. 1 StVG

V könnte gegen F einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 7 Abs. 1 StVG haben.

§ 7 Abs. 1 StVG: „Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

I. Anspruchsgegner: Halter

F muss Halter sein. Halter ist, wer das Fahrzeug auf eigene Rechnung unterhält und tatsächlich über es verfügt. F ist Halter des Kfz.

II. Körperverletzung

§ 7 Abs. 1 StVG setzt weiter eine Körperverletzung, d. h. eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Integrität voraus. F wurde nicht unerheblich verletzt.

III. Bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs

Die Körperverletzung muss bei Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstanden sein.

Das Fahrzeug befindet sich im Betrieb, wenn es lenkend im Straßenverkehr in Bewegung gesetzt wurde oder auf verkehrsbeeinflussende Weise ruht.

²¹ BGHZ 43, 188 ff.

²² BGHZ 43, 188 ff.

²³ BGHZ 43, 188 ff.

F hatte gerade gehalten und befand sich noch mitten auf der Straße. Die unbeleuchtete Strohpressen gefährdete andere Verkehrsteilnehmer, was sich im Unfall mit R realisiert hat. Dieser Unfall erfolgte bei Betrieb des Fahrzeugs des F.

IV. Kein Ausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Unfall auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares Ereignis, das auch bei Anwendung der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist.

Höhere Gewalt liegt hier nicht vor.

V. Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB

V hat gegen F einen Anspruch auf Ersatz des Schadens.

Nach der Differenzhypothese besteht der Schaden in der Differenz der Güterlage die ohne das Schadensereignis bestünde und derjenigen die tatsächlich aufgrund des schädigenden Ereignisses geschaffen wurde. Die Heilungskosten wären ohne den Unfall nicht entstanden.

Möglicherweise ist aber bei der Höhe des Schadensersatzanspruchs ein Mitverschulden des V gem. §§ 9 StVG, 254 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen. Allerdings ist, wie oben gezeigt, § 680 BGB dessen Voraussetzungen vorliegen im Rahmen des § 254 BGB (der auf den § 9 StVG verweist) anwendbar, sodass ein Mitverschulden des V nicht zu berücksichtigen ist.

Ergebnis: V hat damit gegen F einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 7 Abs. 1 StVG.

D. Aus §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG

§ 18 Abs. 1 StVG: *In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers zum Ersatz des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist.*

I. Anspruchsgegner: Fahrzeugführer

F muss Fahrzeugführer i.S.d. § 18 Abs. 1 StVG sein.

Fahrzeugführer ist wer das Kraftfahrzeug eigenverantwortlich in Betrieb setzt und während der Fahrt leitet.

F ist Fahrzeugführer i.S.d. § 18 Abs. 1 StVG.

II. Körperverletzung

F muss nicht unerheblich in seiner körperlichen Integrität verletzt worden sein. Dies ist der Fall (s.o.).

III. Bei Betrieb eines Kraftfahrzeugs

Die Körperverletzung muss bei Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstanden sein.

Das Fahrzeug befindet sich im Betrieb, wenn es lenkend im Straßenverkehr in Bewegung gesetzt wurde oder auf verkehrsbeeinflussende Weise ruht.

F hatte gerade gehalten und befand sich noch mitten auf der Straße. Die unbeleuchtete Strohpressen gefährdete andere Verkehrsteilnehmer, was sich im Unfall mit R realisiert hat. Dieser Unfall erfolgte bei Betrieb des Fahrzeugs des F.

IV. Kein Ausschluss nach § 7 Abs. 2 StVG

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Unfall auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares Ereignis, das auch bei Anwendung der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist.

Höhere Gewalt liegt hier nicht vor.

V. Verschulden

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 StVG wird das Verschulden des Fahrzeugführers vermutet. F handelte fahrlässig, womit ein Verschulden gegeben ist.

VI. Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB

V hat gegen F einen Anspruch auf Ersatz des Schadens.

Nach der Differenzhypothese besteht der Schaden in der Differenz der Güterlage die ohne das Schadensereignis bestünde und derjenigen die tatsächlich aufgrund des schädigenden Ereignisses geschaffen wurde. Die Heilungskosten wären ohne den Unfall nicht entstanden.

Möglicherweise ist aber bei der Höhe des Schadensersatzanspruchs ein Mitverschulden des V gem. §§ 9 StVG, 254 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen. Allerdings ist, wie oben gezeigt, § 680 BGB dessen Voraussetzungen vorliegen im Rahmen des § 254 BGB (der auf den § 9 StVG verweist) anwendbar, sodass ein Mitverschulden des V nicht zu berücksichtigen ist.

Ergebnis: V hat damit gegen F einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG.

E. Aus § 823 Abs. 1 BGB

V könnte gegen F einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB haben.

I. Verletzungshandlung des F

F hat die Zugmaschine samt Strohpresse unbeleuchtet abgestellt. Der Körper und die Gesundheit des V wurden verletzt (s.o.).

II. Haftungsbegründende Kausalität

Das *Abstellen der Strohpresse ohne Beleuchtung* führte zum Unfall bei dem V verletzt wurde, die äquivalente und adäquate Kausalität sind gegeben, ein mittelbarer Zusammenhang genügt, indes bleibt der Schutzzweck der Norm fraglich: Die von F verletzte Norm des § 17 I StVO hat aber den Zweck für die Sicherheit im Straßenverkehr zu sorgen und Unfälle, seien sie unmittelbar oder mittelbar verursacht, zu verhindern, also auch eine solche Konstellation wie die im Fall.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. F handelte grob fahrlässig und damit schuldhaft.

IV. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB

Ein Schaden i.H.d. Heilungskosten liegt vor (s.o.)

Eine Kürzung wegen Mitverschuldens gem. § 254 BGB kommt wegen § 680 BGB nicht in Betracht (s.o.).

V hat Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten gem. § 249 Abs. 2 BGB.

F. Aus §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 17 StVO

§ 17 Abs. 1 StVO: Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

V könnte gegen F schließlich auch einen Anspruch auf Schadenersatz aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 17 StVO haben.

I. Verstoß gegen ein Schutzgesetz

Schutzgesetz: ist jede Rechtsnorm, die zumindest auch einzelne Personen(-kreise) schützen soll.

§ 17 StVO schützt den einzelnen Verkehrsteilnehmer vor der Verletzung seiner Rechtsgüter. Es handelt sich mithin um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB.

F hat das Fahrzeug unsachgemäß beleuchtet und damit gegen § 17 StVO verstoßen.

II. Rechtswidrigkeit

F handelte rechtswidrig (s. o.).

III. Verschulden

F handelte grob fahrlässig und damit schuldhaft (s. o.).

IV. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 823 Abs. 2, 249 Abs. 2 BGB

Der Schaden i.H.d. Heilungskosten ist gemäß §§ 823 Abs. 2, 249 Abs. 2 BGB zu ersetzen (s.o.).

2. Teil: Anspruch des V gegen R auf Ersatz der Heilungskosten

A. Aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB

V könnte gegen R einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB haben.

I. Geschäftsbesorgung, § 677 BGB

V hat angehalten, um F zu warnen, es liegt daher eine Geschäftsbesorgung in Form einer tatsächlichen Tätigkeit vor (s. o.).

II. Für einen anderen, § 677 BGB

Für einen anderen wird tätig, wer ein Geschäft in einem fremden Rechts- und Interessenkreis führt und im Bewusstsein handelt, dass ein fremdes Geschäft vorliegt und mit dem Willen, es als solches zu führen. Der Hinweis des V diente auch dem Interesse der nachfolgenden Verkehrsteilnehmer; der Hinweis des V erfolgt also in einem fremden Rechts- und Interessenkreis.

Hinweis: Problematisch ist an dieser Auffassung freilich, dass es zu einer GoA mit potentiell unbegrenztem Personenkreis kommen kann. V hätte also einen Anspruch aus GoA gegen alle nachfolgenden Verkehrsteilnehmer. Auch wenn diese nicht mehr ermittelbar sind, befremdet das Ergebnis. Es ist daher ohne weiteres vertretbar, die GoA aus diesem Grunde abzulehnen und zu fordern, dass im Moment der Übernahme der Geschäftsführung feststehen muss, wer Geschäftsherr ist. Wer dies so sieht, muss an dieser Stelle die weitere Prüfung abbrechen bzw. in einem Hilfgutachten weiterprüfen.

1. Bewusstsein von der Fremdheit des Geschäfts

V war sich der Fremdheit des Geschäfts bewusst (s. o.).

2. Fremdgeschäftsführungswille

Zu prüfen ist, ob das Anhalten und Warnen des F nicht nur in dessen Rechts- und Interessenkreis fällt, sondern darüber hinaus auch in den des R.

Hier hat V nicht nur gehandelt, um F vor Schäden zu bewahren, sondern auch um die Fahrer der nachfolgenden Fahrzeuge (und sogar deren Halter) zu schützen. Dass V diese Personen noch unbekannt waren, ist unerheblich, da es genügt, dass die Geschäftsführung in den Rechts- und Interessenkreis der nachfolgenden Fahrer fiel. Ein objektiv fremdes Geschäft liegt damit vor.²⁴

Der Fremdgeschäftsführungswille des V wird daher vermutet.

III. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, § 677 BGB

Ein Auftrag oder eine Berechtigung des V in den Rechts- und Interessenkreis des R einzugreifen, besteht nicht.

IV. Berechtigung der Geschäftsführung, § 683 BGB

Die Übernahme der Geschäftsführung muss dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn im Zeitpunkt der Übernahme entsprechen.

Hier ist es für R objektiv nützlich, dass V den F auf die fehlende Beleuchtung aufmerksam macht.

An dieser Stelle lässt sich mit vertiefter Argumentation auch eine andere Ansicht vertreten:

Anerkanntermaßen ist für die Bejahung des objektiven Interesses ist ein konkreter Vorteil für den Geschäftsherrn erforderlich. Um das Bestehen eines solchen konkreten Vorteils zu ermitteln, ist für die Geschäftsführung insgesamt eine Risiko-Nutzen-Analyse anzustellen. Die Vorteile für den Geschäftsherrn müssen die ihm drohenden Risiken überwiegen. Unsachgemäße und überflüssige Maßnahmen liegen jedenfalls nicht im Interesse des Geschäftsherrn.²⁵

Vor diesem Hintergrund könnte man argumentieren, dass es sich bei dem Anhalten der Zugmaschine durch V i.V.m. dem anschließenden „Stehenbleiben“ um eine unsachgemäße Maßnahme handelt, die nicht im Interesse des Geschäftsherrn liegt, weil das Risiko den Nutzen überwiegt.

Man kann aber – ebenso wie die hiesige Lösung – stattdessen isoliert darauf abstellen, dass es objektiv im Interesse des R liegt, dass V den F auf die fehlende Beleuchtung aufmerksam macht: Dies war mangels anderer Angaben eben nur durch Anhalten der Zugmaschine möglich und das Anhalten damit isoliert betrachtet keine unsachgemäße Maßnahme. Dass V die Gefahrenstelle im Anschluss nicht (schnell) genug gesichert hat – etwa durch ein Warndreieck – ist dann eine (zumindest) fahrlässige PV im Rahmen der GoA zur Gefahrenabwehr. Für diese Sichtweise spricht das Telos der GoA, altruistisch handelnde Personen wie V zu privilegieren.

Der wirkliche Wille des R ist im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung noch nicht gebildet, weil er nichts von der unbeleuchteten Strohprelle weiß. Der mutmaßliche Wille entspricht dem objektiven Interesse des Geschäftsherrn, so dass die Übernahme der Geschäftsführung seinem mutmaßlichen Willen entspricht.

V. Rechtsfolge: Ersatz der Aufwendungen, §§ 683 Satz 1, 670 BGB

V hat gegen R einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Heilbehandlung (s. o.). Dieser Anspruch wird auch nicht wegen Mitverschuldens gekürzt, weil auch dem R eine dringende Gefahr drohte, so dass die Haftungsprivilegierung des § 680 BGB zugunsten des V eingreift (s. o.).

B. Aus §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG

R ist Fahrzeugführer und haftet daher gem. §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG. V wurde am Körper verletzt (s.o.). Der Unfall ereignete sich bei Betrieb des Fahrzeugs. Höhere Gewalt nach § 7 Abs. 2 StVG liegt nicht vor. R handelte auch grob fahrlässig. Das Mitverschulden des V (§§ 9 StVG, 254 BGB) ist wegen § 680 BGB nicht anspruchsmindernd zu berücksichtigen (s.o.). V hat damit gegen R einen Anspruch aus §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG.

²⁴ BGHZ 43, 188 ff.

²⁵ Dazu insgesamt etwa MüKoBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, BGB § 683 Rn. 9 mwN.

C. Aus § 823 Abs. 1 BGB

V könnte gegen R einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB haben.

R ist in die stehende Strohpressen aufgefahren. Körper und Gesundheit des V wurden verletzt. Die haftungsbegründende Kausalität liegt vor. Die Rechtswidrigkeit ist indiziert. Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. R war unachtsam und handelte fahrlässig.

V hat gegen R einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten gem. § 249 Abs. 2 BGB. Keine Kürzung wegen Mitverschuldens, da Privilegierung des V gem. § 680 BGB (s.o.).

D. Aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB

Bei § 229 StGB handelt es sich um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB. Die Voraussetzungen des § 229 StGB sind erfüllt: R hat fahrlässig eine Körperverletzung begangen. V steht damit ein Ersatz der Heilungskosten auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB zu.

Gesamtergebnis

V hat gegen F einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB, § 7 Abs. 1 StVG, §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG, § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 17 StVO.

V hat gegen R einen Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB, §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG, § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB.